



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer Kayserlicher Maiestat || ordnungen  
fürsehungen vn[d] erclerungen/ wie allenthalben || im  
hailigen Reich/ vnd sunderlich Teütscher Nation/ wi-||der  
die manigfeltigen vergweltiger/ ...**

**Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**[Augsburg], 1522**

**VD16 D 1067**

Obengemelt ordnungen vnd erclerung sollen andern Reichs ordnungen/  
vn[d] dem landtfriden nichts entziehen Sunder mit disen gehalten/ auch  
von yederman/ ob gleich die zirckel nitt geordent weren/ ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14356**

rungen / zwitrecht / oder missuerstentnussen / in ainem oder mer / von we-  
gen guter ordnungen / oder anderer dinghalber / zu obengemelter Cre-  
cution dienstlich fürfallen / vnnnd sich begeben wurden / sollichs soll vn-  
serm Regiment / oder wo das nit were / vns / so wir im Reich sein / oder  
in vnserm abwesen den / jhenen so von vnser / vnd des Reichs wegen  
im hailigen Reich die verwalting haben werden / zum fürderlichsten  
angezeigt / vnnnd darauff zu yeder zeyt / ordnung vnd beschaid gegeben /  
Auch alsdau durch die zirkel solchem gelebt / vñ nachgangen werden.

### Was haubtlewt Rechte sunder

oberkainen oder personen / in sellen obengemelter Ar-  
tikel allenthalben handeln würden / das soll sunst in  
ander weg / niemants an sein gerechtigkeiten nachtai-  
lig / auch dardurch niemands gestreuet haben noch  
straffbar sein.

Was auch in dem allen wie obgemelt / mit nachteilen / straffen / fa-  
hen / niederlegen / belegerung / eroberung / erlangung / überkõmung stel-  
lung / vnd rechtuertigung der personen / auch hab vnnnd güter darzu in  
all ander dergleichen weg / durch ain yegliche oberkait / oder sunder pee-  
sonen / ains yeglichen kraiss / auch durch die ganzen kraiss / vnd dersel-  
ben zugeordent haubtlewt vnd Rechte / vnnnd auch die andern / die jnen  
dazu hilff vnd beistandt beweisen werden / gehandelt / gethan / geübt /  
vnd fürgenomen wirdet / Sollichs alles / soll sunst in ander weg aus-  
serhalben obengemelter fell / ainem yeglichen / Stand / vnnnd sundern  
personen / an jren oberkainen / herlichkeiten / freyhaiten herkommen / vnd  
gerechtigkeiten / vnuergriffenlich / auch die sundern oberkainen / vnd per-  
sonen ains yeglichen zirkels / darzu ain yeglicher ganzer zirkel / jr hau-  
ptlewt / vñ zugeordent Rechte / jre mitchelsser vnd beistender / vmb sollich  
jr handlungen / was sy in obengemelten sellen also fürnemen / vnd an-  
welchen orten sy das theten / nyemandt darumben ichts schuldig oder  
pflichtig / noch deß halber straffbar sein.

### Obengemelt ordnungen vnd er-

clerung sollen andern Reichs ordnungen / vñ dem landt-  
friden nichts entziehen / Sunder mit disen gehalten / auch  
von yederman / ob gleich die zirkel nit geordent weren /  
volzogen werden.

Deßgleichen sollen auch dise ordnungen vñ erclerungen den Creu-  
tionen / sunst den andern des Reichs / vñ des landtfridens ordnungen /



auch allen desselben landtfridens erclerungen / nichts enziehen noch nemen / sunder dieselben vnnnd all ander künsttlig des Reichs ordnungen vnd erclerungen / nicht desterminder neben / vnd mit disen merungen / besserungen / vnnnd erclerungen / in ainen weg als den andern / volzogen gehalten vnnnd geprauchet werden. Darzu in allem dem / wie obgemelt / die sundern oberkaiten / vnnnd personen ains yegklichen gezircks / wa sy söllichs allain thuen vnd handlen mögen / nit allain auf die fürgenomen vnd geordnet haubtlewth vnnnd Kethen der zirkel / in nichten verziehen / Sonder sollichs alles was allenthalben hie oben / vñ sunst in andern Reichs ordnungen / Darzu in dem landtfriden begriffen / vñ jnen auferlegt wirdet / nicht desterminder Jrs thails vor vnd nach erwelung der haubtlewt vnnnd Keth / zu aller zeit / so offt sich der fall be- gibt / oder die notdurfft eruordert fürnemen / thuen / vnd handlen / in aller der gestalt als ob die zirkel / auch haubtlewth vnd Keth nit fürgenomen noch geordnet weren.

### Wie vnd bey was straffen

auch pussen obgemelt ordnungen vnd erclerungen zuhalten / vnnnd zuuolziehen gepotten werden.

Vnnnd gebieten darauf euch allen sampt vnnnd besunder / sunderlich auch euch haubtleuten vnd Kethen / so also wie oben gemelt verordnet vñ fürgenomen werden / von Kaiserlicher macht bey den aiden / pflichten vnnnd der gehorsam / damit jr vnns / vnnnd dem hailigen Reich verpunden seyt / vnd darzu aller der obgemelter arttikel vnd mainungen halber / souil der in vnserm vnd des Reichs auffgerichtem / vnd allenthalben erclerten landtfriden / auch andern Reichs ordnungen / vormalen begriffen / vnd sunst zu noch merer erclerung des gemelten landtfridens / wie obengesetzt dienstlich sein / bey peen vnd straff / in vnserm iungst auffgerichtem landtfriden angezaigt / vnd der andern ferrern ob gemelten arttikel halber / die im landtfriden / seinen erclerungen / vnd vorigen Reichs ordnungen gemeins nit angezogen weren / bey pussen vnd straffen gemainer Recht / vnd darzu ainer peen / nemlich Tausent margt lottigs golds / halb in vnser Kaiserlich Camer / vnd den andern thail dem beschedigten oder clagenden thail vnabloslich zubezalen / hie mit ernstlich vnd wollen das jr yetz gemelter ordnung / sayung vnd beschlus / mit erwelung des haubtmans vñ der Keth / auch gebürlicher gehorsam leistung der selben / Darzu sunst in andern allen vñ yeden ob gemelten puncten vñ artickeln / gestracks vñ gewislich nachkomet / gegen allen obgedacht / thetern / vergwaltigern / beschedigern / straffraubern vnd fridbrechern / wissentlichen enthaltern / vñ fürschiebern / auch allen